

**Elfte Sonderausgabe 1997**

vom 08.12.199

**Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang  
Physik an der  
Universität Osnabrück**

Veröffentlicht im Nieders. MinBl. Nr. 38  
vom 15.10.97, Seiten 1526 ff

**Herausgeber:**

Der Präsident der Universität Osnabrück

**Redaktion:**

Dezernat 1, Tel. (0541) 969-4676

Neuer Graben/Schloß, 49069 Osnabrück

**Druck / Auflage:**

Hausdruckerei, 900 Exemplare

**Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik  
an der Universität Osnabrück, Fachbereich Physik**

**Bek. d. MWK v. 8. 8. 1997 — 11 B.1-743 09-6 —**

**Bezug:** Bek. v. 27. 7. 1982 (Nds. MBl. S. 1337), geändert durch  
Bek. v. 26. 7. 1985 (Nds. MBl. S. 713)

Die Universität Osnabrück hat die in der **Anlage** abgedruckte Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. 11. 1995 (Nds. GVBl. S. 427), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 38/1997 S. 1526

**Anlage**

**Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik  
an der Universität Osnabrück, Fachbereich Physik**

**Erster Teil**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Zweck der Prüfungen**

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudienganges Physik. Unter Berücksichtigung der Regelstudienzeit sichern die Anforderungen an diese Prüfung den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(3) Die Studierenden sollen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 NHG auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

**§ 2**

**Hochschulgrad**

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Universität Osnabrück den Hochschulgrad „Diplom-Physikerin“ oder „Diplom-Physiker“, abgekürzt: „Dipl.-Phys.“, in der jeweils zutreffenden Sprachform. Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

**§ 3**

**Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,

2. ein sechssemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt. Das Hauptstudium besteht aus einem viersemestrigem Hauptstudium im engeren Sinne, den Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen werden in der Regel vor Beginn der Diplomarbeit abgelegt.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß die Studierenden die Diplomvorprüfung im vierten Semester und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abschließen können.

(4) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 160 Semesterwochenstunden (im folgenden: SWS), wobei auf das Grundstudium 80 SWS und auf das Hauptstudium 80 SWS entfallen. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 2 und 3 geregelt.

(5) Studierende können sich schon vor Beginn der dafür festgelegten Frist zur Prüfung melden, wenn sie alle für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachweisen. Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie in der Diplomvorprüfung vor dem Ende der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums und in der Diplomprüfung vor dem Ende der Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums abgelegt wurden (Freiversuch). Auf Antrag können im Rahmen des Freiversuches bestandene Fachprüfungen zur Notenverbesserung einmal erneut innerhalb von sechs Monaten abgelegt werden, dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Bei der Berechnung der Studienzeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes des Freiversuches nach Satz 2 bleiben Zeiten der Überschreitung unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen sind; § 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Dabei können auch Studienzeiten im Ausland unberücksichtigt bleiben.

#### § 4

##### Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### § 5

##### Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluß ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

(4) Studierende können für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprechen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(5) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(6) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

(7) Alle an der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung eines Prüflings beteiligten Prüfenden bilden jeweils die Prüfungskommission.

#### § 6

##### Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Physik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen in diesem oder einem verwandten Studiengang. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen

denjenigen des Diplomstudienganges Physik im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten bei vergleichbaren Notensystemen übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuß.

## § 7

### Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder zu ihren einzelnen Prüfungsteilen ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuß gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,
- die nach den Anlagen 2 und 3 erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachweist und
- mindestens seit dem Semester vor der Prüfung für den Diplomstudiengang Physik an der Universität Osnabrück eingeschrieben ist.

(3) Der Meldung sind beizufügen:

- Nachweise nach Absatz 2,
  - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfung im Diplomstudiengang Physik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden ist,
  - Vorschläge für Prüfende,
  - eine Darstellung des Bildungsganges und ein Lichtbild neueren Datums,
  - ggf. Benennung von Zusatzfächern nach § 14 Abs. 1.
- Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung wird versagt, wenn

- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die Unterlagen unvollständig sind oder
- die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Physik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine oder der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

## § 8

### Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus vier Fachprüfungen und die Diplomprüfung aus vier Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen werden in der Regel durch mündliche Prüfungen abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung findet entweder vor zwei Prüfenden oder vor einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 30 Minuten in der Diplomvorprüfung und 45 Minuten in der Diplomprüfung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(3) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, daß er mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit regelt Anlage 2.

(4) Prüfungstermine und Meldefristen werden vom Prüfungsausschuß rechtzeitig bekanntgegeben.

(5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuß zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

## § 9

### Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 2) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

## § 10

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurteilung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, daß nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluß des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entspre-

chend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuß nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

#### § 11

##### Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Abs. 2, § 8 Abs. 2 Satz 1) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |   |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut          | = eine besonders hervorragende Leistung,  |
| 2 = gut               | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,       |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,        |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.  |

Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden. Die Notenziffern 1 bis 4 können im Prüfungsprotokoll jedoch zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; dabei sind die Noten 0,7 und 4,3 ausgeschlossen. Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Im Fall der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen, ist soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die Note lautet:

- |                                 |         |                    |
|---------------------------------|---------|--------------------|
| bei einem Durchschnitt          | bis 1,5 | sehr gut,          |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 | bis 2,5 | gut,               |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 | bis 3,5 | befriedigend,      |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 | bis 4,0 | ausreichend,       |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 |         | nicht ausreichend. |

(5) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

#### § 12

##### Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Fachprüfung können wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung kann noch einmal wiederholt werden (Zweitwiederholung); jedoch darf in der Diplomvorprüfung und in der Diplomprüfung nur jeweils einmal eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung wiederholt werden.

(3) Für eine schriftliche Prüfungsleistung darf die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. Für diese Prüfung gilt § 8 Abs. 2 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung

ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 10 Anwendung findet.

(4) Wurde eine Fachprüfung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und muß spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Der Prüfling wird vom Prüfungsausschuß unmittelbar nach der nichtbestandenen Fachprüfung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuß den Prüfling außerdem darauf hin, daß bei Versäumnis dieses Termins (§ 10 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(6) Im Diplomstudiengang Physik an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

(7) § 3 Abs.5 bleibt unberührt

#### § 13

##### Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, jeweils ein Zeugnis auszustellen (Anlagen 4 und 5). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Die Namen der Prüfenden sind in das Zeugnis mit aufzunehmen.

(2) Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, daß die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

#### § 14

##### Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich zusätzlich zu den in § 20 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 vorgeschriebenen Fächern in weiteren Fächern (Zusatzfächern) einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

#### § 15

##### Einstufungsprüfung

(1) Abweichend von den §§ 7, 20 und 23 kann zur Diplomvorprüfung, zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung und zu der Diplomarbeit auch zugelassen werden, wer in einer Einstufungsprüfung nachweist, daß er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die dem jeweiligen Studienabschnitt des Diplomstudienganges Physik entsprechen.

(2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren

1. die Berechtigung zum Studium in dem entsprechenden Studiengang nachweist,
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufstätigkeit in einem dem Studium im Studiengang Physik förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt und

3. den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.

(3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für den Diplomstudiengang Physik an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vorangegangenen Jahren eingeschrieben war oder wer eine Diplomvorprüfung, Diplomprüfung oder eine entsprechende staatliche Prüfung oder eine Einstufungsprüfung im Diplomstudiengang Physik endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufungsprüfung in diesem Studiengang endgültig nicht zugelassen wurde.

(4) Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist an die Universität Osnabrück zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, für welchen Studienabschnitt oder für welches Semester die Einstufung beantragt wird,
2. die Nachweise nach Absatz 2,
3. eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten,
4. Erklärungen nach Absatz 3.

(5) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß. Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Absatz 2 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen, so führt die Hochschule ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber von mindestens 30 Minuten Dauer durch; der Prüfungsausschuß bestellt hierfür zwei Prüfende, eine der prüfenden Personen muß der Professorengruppe angehören. Im übrigen finden § 8 Abs. 3 und § 9 entsprechende Anwendung. Die beiden Prüfenden stellen fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 gegeben sind. Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Fachgesprächs das Recht, den Antrag zurückzuziehen oder hinsichtlich Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 zu ändern.

(7) Über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Zugelassene Personen haben unbeschadet der immatrikulationsrechtlichen Vorschriften das Recht, sich als Gasthörerin oder Gasthörer durch den Besuch von Lehrveranstaltungen über den in dem betreffenden Studienabschnitt bestehenden Leistungsstand zu informieren. Nicht zugelassene Personen können das Bewerbungsverfahren einmal wiederholen. In dem Bescheid nach Satz 1 wird ein Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens unzulässig ist. Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten.

(8) Die Prüfungsleistungen und -termine für die Einstufungsprüfung werden vom Prüfungsausschuß festgesetzt. Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen in diesem Studienabschnitt. Die Anforderungen bemessen sich nach den Anforderungen des Studienabschnittes oder Studiensemesters, für das die Einstufung beantragt wird. In geeigneten Fällen können die Prüfungen zusammen mit den Prüfungen für die Studierenden dieses Studienganges abgenommen werden.

(9) Für die Bewertung und die Wiederholung der Prüfungsleistungen für die Einstufungsprüfung gelten die §§ 11, 12, 22, 26 und 27 entsprechend.

(10) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Bescheid kann unter der Bedingung ergehen, daß bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer bestimmten Frist nach Aufnahme des Studiums erbracht werden. Der Bescheid kann auch eine Einstufung in einen anderen Studienabschnitt vorsehen, als beantragt wurde.

## § 16

### Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung

des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 17

### Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Das Ergebnis der mündlichen Fachprüfungen ist dem Prüfling im Anschluß an die jeweilige Fachprüfung bekanntzugeben.

(2) Auf Antrag wird dem Prüfling schon vor Abschluß der Diplomprüfung die Durchschnittsnote aus den beiden Bewertungen der Diplomarbeit mitgeteilt.

(3) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 18

### Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluß ist hochschulöffentlich bekanntzumachen.

## § 19

### Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,

3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuß bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muß die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuß bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne daß die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befaßte Prüfende erneut bewertet, oder die mündliche Prüfung wird wiederholt.

(6) Hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.

(7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## Zweiter Teil

### Diplomvorprüfung

#### § 20

##### Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung wird in der Regel am Ende des vierten Semesters abgelegt. Dabei sind Fachprüfungen in den folgenden Fächern abzulegen:

Experimentalphysik,  
Theoretische Physik,  
Mathematik,  
Chemie oder Informatik.

(2) Die den Fachprüfungen zugeordneten Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen sind in Anlage 2 festgelegt.

(3) Die in Absatz 1 genannten Fachprüfungen sind innerhalb von vier Wochen abzulegen. Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuß festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.

#### § 21

##### Zulassung

(1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 erstreckt sich auf alle Fachprüfungen.

(2) Die Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 2 festgelegt.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der ersten Fachprüfung zurückgenommen werden.

#### § 22

##### Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten; § 11 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Die Diplomvorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

## Dritter Teil

### Diplomprüfung

#### § 23

##### Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. Fachprüfungen in den Fächern Experimentalphysik, Theoretischer Physik, einem Fach der Angewandten Physik und einem Wahlpflichtfach,
2. der Diplomarbeit.

(2) Fächer der Angewandten Physik sind Angewandte Optik, Angewandte Festkörperphysik und Umweltphysik.

(3) Die als Wahlpflichtfächer zugelassenen Fächer sind in Anlage 3 aufgeführt.

(4) Andere Wahlpflichtfächer können auf Antrag durch den Prüfungsausschuß genehmigt werden. Als Wahlpflichtfach kann nur ein Fach genehmigt werden, das in Beziehung zur Berufspraxis der Physikerin oder des Physikers steht und das als Ergänzung des Hauptstudiums anzusehen ist. Bei seiner Entscheidung soll der Prüfungsausschuß strenge Maßstäbe anlegen und die Gleichwertigkeit mit den anderen Prüfungsfächern sicherstellen. Werden andere Wahlpflichtfächer allgemein zugelassen und sollen diese weiteren Wahlpflichtfächer länger als drei Semester gewählt werden können, setzt dies die Änderung dieser Ordnung voraus.

(5) Die den Fachprüfungen zugeordneten Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen sind in Anlage 3 festgelegt.

(6) Die Fachprüfungen sollen in der Regel nach Ende der Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums und innerhalb einer Frist von vier Wochen abgelegt werden. Es ist auch zulässig, die Fachprüfungen nach der Diplomarbeit innerhalb einer Frist von vier Wochen oder teilweise innerhalb einer Frist von je drei Wochen vor und nach der Diplomarbeit abzulegen.

(7) Die Fachprüfungen müssen von verschiedenen Prüfenden abgenommen werden.

#### § 24

##### Zulassung

(1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 erstreckt sich auf alle Prüfungsleistungen der Diplomprüfung.

(2) Die Zulassung setzt neben den Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 die bestandene Diplomvorprüfung voraus. Die Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 3 festgelegt.

(3) Der Zulassungsantrag kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Diplomprüfung zurückgenommen werden.

(4) Neben den Nachweisen nach § 7 Abs. 3 sind beizufügen:

6. die Benennung des Wahlpflichtfaches,
7. die Benennung des Faches der Angewandten Physik.

#### § 25

##### Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes physikalisches Problem unter Anleitung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem Mitglied der Gruppe der Professorinnen oder Professoren sowie der hauptamtlich tätigen Privatdozentinnen oder Privatdozenten des Faches Physik im Fachbereich Physik festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der in Satz 1 definierten Gruppe nicht angehört. Entsprechendes gilt auch für andere Prüfende nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3; in diesem Fall muß die oder der Zweitprüfende Mitglied der in Satz 1 definierten Gruppe sein.

(3) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der

Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, als Erstprüfende oder Erstprüfender und spätestens mit Abgabe der Diplomarbeit die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Osnabrück durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt neun Monate; ihr geht eine Einarbeitungszeit von drei Monaten voraus. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der Einarbeitungszeit zurückgegeben und mit Zustimmung der Erstprüferin oder des Erstprüfers geändert werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von zwölf Monaten verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Abs. 2 bis 4 und 6 in je einem Gutachten zu bewerten. Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden.

§ 26

Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 25 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Diplomarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 27

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 23 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der vier Fachprüfungen und den beiden Bewertungen der Diplomarbeit. § 11 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.

(4) Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Vierter Teil

Schlußvorschriften

§ 28

Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Grundstudium befinden, werden in der Diplomvorprüfung nach der bisher geltenden Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Entsprechendes gilt für Studierende im Hauptstudium.

(2) Soweit nach Absatz 1 die bisherige Prüfungsordnung Anwendung findet, kann der Fachbereich hierzu ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Er kann auch bestimmen, daß einzelne Regelungen der bisherigen Ordnung in der Fassung dieser neuen Ordnung Anwendung finden. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muß gewährleistet sein. Für die Bekanntmachung der Beschlüsse des Fachbereichs gilt § 18 Abs. 1 entsprechend.

(3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 außer Kraft.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

Anlage 1  
(zu § 2)

Universität Osnabrück  
 Fachbereich Physik

Diplomurkunde

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Physik, verleiht mit dieser Urkunde  
 Frau/Herrn\*) .....  
 geboren am ..... in .....  
 den Hochschulgrad

Diplom-Physikerin/Diplom-Physiker\*)  
 (abgekürzt: Dipl.-Phys.),

nachdem sie/er\*) die Diplomprüfung im Studiengang Physik am ..... mit Auszeichnung bestanden/ bestanden\*) hat.

(Siegel) Osnabrück, den .....

.....  
 Vorsitzende/Vorsitzender\*)  
 des Prüfungsausschusses

.....  
 Dekanin/Dekan\*)

\*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 2  
(zu § 3 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 2)

Diplomvorprüfung: Prüfungsvorleistungen und -anforderungen sowie Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang

1. Prüfungsvorleistungen

Fachprüfung	Prüfungsvorleistung (erfolgreiche Teilnahme)
Experimentalphysik	Labor 1, 2 und 3 zum Grundkurs Physik
Theoretische Physik	zwei Übungen zu Mechanik, Elektrodynamik, Quantentheorie und Thermodynamik
Mathematik	zwei Übungen
— Chemie	ein Praktikum
— Informatik	eine Übung

Die Prüfungsvorleistungen müssen vor der jeweiligen Fachprüfung nachgewiesen werden.



2. Prüfungsleistungen und -anforderungen

Fachprüfung	Prüfungsanforderungen	SWS
Experimentalphysik (M 30)	Grundkenntnisse in Mechanik, Elektrizität, Magnetismus, Optik, Thermodynamik, Atom- und Molekülphysik einschließlich experimenteller Methoden	Vorlesung 12 Übung 6 Praktikum 12
Theoretische Physik (M 30)	Grundkenntnisse in Mechanik, Elektrodynamik, Quantentheorie und Thermodynamik einschließlich mathematischer Methoden	Vorlesung 12 Übung 10
Mathematik (M 30)	Differential- und Integralrechnung einer und mehrerer Variablen, Lineare Algebra, Differentialgleichungen	Vorlesung 12 Übungen 6
— Chemie (M 30)	Grundkenntnisse der allgemeinen, anorganischen und organischen Chemie einschließlich experimenteller Methoden	Vorlesung 6 Praktikum 4
— Informatik (M 30)	Algorithmusentwicklung und -beurteilung, eine Programmiersprache	Vorlesung 8 Übung 2

Auf das Grundstudium entfallen damit 80 SWS.

Erläuterung:

M 30 = Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten.

Anlage 3

(zu § 3 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 23 Abs. 3 und 5, § 24 Abs. 2)

Diplomprüfung: Prüfungsvorleistungen und -anforderungen sowie Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang

1. Prüfungsvorleistungen

Fachprüfung	Prüfungsvorleistung (erfolgreiche Teilnahme)
Experimentalphysik	Labor für Fortgeschrittene, eine Übung
Theoretische Physik	zwei Übungen zu den Pflichtlehrveranstaltungen
Angewandte Physik	eine Übung oder ein Seminar
Wahlpflichtfach	eine Übung, ein Praktikum oder ein Seminar

Außerdem ist die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren nachzuweisen, spätestens vor der letzten Fachprüfung bzw. vor Abgabe der Diplomarbeit. Die übrigen Prüfungsvorleistungen müssen vor der jeweiligen Fachprüfung nachgewiesen werden.

2. Prüfungsleistungen und -anforderungen

Fachprüfung	Prüfungsanforderungen	Pflicht-SWS
Experimentalphysik (M 45)	Vertiefte Kenntnisse in experimenteller Atomphysik, Kernphysik und Festkörperphysik einschließlich experimenteller Methoden	18
Theoretische Physik (M 45)	Vertiefte Kenntnisse in Mechanik, Elektrodynamik, Quantentheorie und Statistischer Thermodynamik einschließlich Relativitätstheorie	12
Angewandte Physik (M 45)	Anwendungsbezogene Kenntnisse im jeweiligen Fach	8
Wahlpflichtfach	Grundlagenkenntnisse bzw. vertiefte Kenntnisse im jeweiligen Fach	
— Wirtschaftswissenschaften (K 2 oder M 45)		12
— andere Fächer (M 45)		10

Fächer der Angewandten Physik sind Angewandte Optik, Angewandte Festkörperphysik sowie Umweltphysik.

Falls das weitere Fach des Grundstudiums oder Mathematik Wahlpflichtfach sind, werden vertiefte Kenntnisse gefordert.

Die Prüfungsanforderungen in Experimentalphysik, Theoretischer Physik und Angewandter Physik erweitern sich um die jeweiligen Inhalte von insgesamt 32 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen in diesen Fächern (bei Wirtschaftswissenschaften als Wahlpflichtfach 30 SWS). Auf das Hauptstudium entfallen damit 80 SWS.

3. Wahlpflichtfächer

Als Wahlpflichtfächer sind Angewandte Systemwissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, Biophysik, Chemie, Informatik, Mathematik und Wissenschaftstheorie/Philosophie zugelassen. Die jeweiligen Prüfungsgebiete und -anforderungen sind in der Studienordnung ausgewiesen.

Erläuterungen:

K 2 = Zweistündige Klausur

M 45 = Mündliche Prüfung von etwa 45 Minuten.

Anlage 4  
(zu § 13)

Universität Osnabrück  
 Fachbereich Physik

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Frau/Herr\*) .....  
 geboren am .....  
 hat die Diplomvorprüfung im Studiengang Physik mit der Gesamtnote ..... bestanden.\*\*) .....  
 Fachprüfung Beurteilung Prüferin/Prüfer\*) .....  
 Experimentalphysik .....

Theoretische Physik .....  
 Mathematik .....  
 Chemie /Informatik\*) .....

(Siegel) Osnabrück, den .....

.....  
 Vorsitzende/Vorsitzender\*) des Prüfungsausschusses

\*) Zutreffendes einsetzen.

\*\*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 5  
(zu § 13)

Universität Osnabrück  
Fachbereich Physik

**Zeugnis über die Diplomprüfung**

Frau/Herr\*) .....  
geboren am .....  
hat die Diplomprüfung im Studiengang Physik mit der Gesamtnote ..... bestanden.\*\*)

Fachprüfung                      Beurteilung\*\*)      Prüferin/Prüfer\*)

Experimentalphysik                      .....

Theoretische Physik                      .....

..... + .....

Angewandte Physik                      .....

Wahlpflichtfächer                      .....

Zusätzliche Fächer                      .....

Thema der Diplomarbeit: .....

Beurteilung\*\*)

1. Prüferin/Prüfer\*) .....

2. Prüferin/Prüfer\*) .....

(Siegel)                      Osnabrück, den .....

.....  
**Dekanin/Dekan\*)**

.....  
**Vorsitzende/Vorsitzender\*)  
des Prüfungsausschusses**

---

\*) Zutreffendes einsetzen.

\*\*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.